

STELLUNGNAHME

**zum Referentenentwurf:
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Festlegung weiterer Bestimmungen zur
Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen
(Änderung der 38. BImSchV)**

Berlin, 21. April 2023

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen.

Mit Artikel 1, Nummer 2 c) dieses Entwurfes soll auch § 5 Abs. 4 Nr. 2 der noch bestehenden 38. BImSchV angepasst und durch einen neuen **§ 5 Abs. 5 der 38. BImSchV (neu)** ersetzt werden. Konkret soll dadurch das Erfordernis gestrichen werden, dass eine dauerhaft netzentkoppelte Anlage vorhanden sein muss. Vielmehr genügt es nunmehr, dass diejenigen Strommengen, die von der EE-Anlage erzeugt werden, in das Netz eingespeist und aus dem Netz entnommen werden, messtechnisch gesichert erfasst und vom (Direkt-)Verbrauch des Ladepunktes abgegrenzt werden können.

Das ist eine sehr gute Lösung, gerade für dezentrale Versorgungskonzepte in Kundenanlagen, bei denen über Direktlieferungen der EE-Strom direkt in der Kundenanlage verbleibt.

Rechtstechnisch wird dafür aber ein Nachweis verlangt, der im Entwurf wie folgt formuliert ist (siehe § 5 Abs. 5 **Satz 2** des Entwurfes):

„Als Nachweis gelten Messwerte des Messstellenbetreibers von Messeinrichtungen nach § 2 Satz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes des zeitgleichen Verbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall.“

Dieser Satz ist indes unvollständig. Insbesondere berücksichtigt er nicht, dass es so genannte Unterzählstellen in Kundenanlagen außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung gibt, bei denen es sich nicht um Messstellen im Sinne des MsbG handelt. An diesen Untermesspunkten sind mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen im Sinne des § 2 Nr. 10 MsbG installiert, diese müssen nach MsbG aber nicht von einem Messstellenbetreiber betrieben werden. Sie sind auch nicht bilanzierungsrelevant und befinden sich nicht an einer Messstelle, weil sie nicht mit dem Netz der allgemeinen Versorgung verbunden sind. Nur der Summenzähler am Netzverknüpfungspunkt wird als Messstelle i.S.d. MsbG von einem Messstellenbetreiber betrieben.

Daher sollte der vorzitierte § 5 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfes angepasst werden. Hinzu kommt, dass es für die Zähler des EE-Anlagenbetreibers eine Erleichterung in **§ 10a Satz 2 EEG 2023** gibt. Danach kann anstelle der Beauftragung eines Dritten im Sinne des § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Anlagenbetreiber auch selbst den Messstellenbetrieb für diese EE-Anlage übernehmen.

Nach unserem Dafürhalten ist kein Grund dafür ersichtlich, dass nicht auch die Messung des Zählpunktes der Ladesäule vom Betreiber des Ladepunktes (und nicht von einem Messstellenbetreiber) durchgeführt werden kann, solange die mess- und eichrechtlichen Vorgaben dadurch gewahrt werden. Auch hierdurch kann mit modernen Messeinrichtungen an der Ladesäule ein zeitgleicher Verbrauch, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, nachgewiesen werden, zumal am Netzverknüpfungspunkt (am Summenzähler) ein Messstellenbetreiber i.S.d. MsbG misst und dessen Werte zeitgleich mit denen an der modernen Messeinrichtung des Ladepunktes gemessen (und übereinander gelegt) werden können.

Wir bitten daher darum, die Erleichterungen des § 10a EEG 2023, die für den Anlagenbetreiber der EE-Anlage gelten, auch auf den zumal oft personenidentischen Betreiber des Ladepunktes zu übertragen. Dadurch werden auch Direktlieferungen in Kundenanlagen umfasst, bei denen die PV-Anlage direkt die Ladesäulen mit PV Strom versorgen und diese aber zugleich auch an das öffentliche Netz der allgemeinen Versorgung angebunden sind und zwar auch dann, wenn sie den überschüssigen Strom gar nicht in das Netz einspeisen.

Zu diesem Zweck müsste **§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes der 38. BImSchV (neu)** wie folgt **umformuliert** werden und ein **neuer Satz 3** ergänzt werden (die nachfolgenden Sätze verschieben sich dann entsprechend um einen Satz nach hinten):

§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3

„Als Nachweis **des zeitgleichen Verbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall** gelten Messwerte des Messstellenbetreibers von Messeinrichtungen nach § 2 Satz 1 **Nr. 10** des Messstellenbetriebgesetzes des zeitgleichen Verbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall. **Anstelle der Beauftragung eines Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebgesetz kann auch der Betreiber des Ladepunktes oder der Stromerzeugungsanlage den Nachweis führen, wenn und solange dies den gesetzlichen Messanforderungen, die das Messstellenbetriebgesetz und das Mess- und Eichrecht normiert, entspricht.“**

Wir bitten um zusätzliche Einfügung eines Unterparagraphen für die Nutzung von **Ladestationen bis 10 kW als Bagatellgrenze:**

Begründung für eine zusätzliche Einfügung Kundenanlage und öffentliche Ladestation:

Trotz der positiven Entwicklung auch Strommengen aus netzgekoppelten PV/EE an öffentlich zugänglichen Ladestationen und in Kundenanlagen für die Anrechnung zuzulassen, einen Viertelstundennachweis zu erbringen, erscheint nachteilig und führt insbesondere bei kleinen Erzeugungsanlagen zu einem messtechnischen und informatorischen Mehraufwand. Hier könnte die Mengenangabe ohne 1/4h-Nachweis zu einer Erleichterung und damit einer höheren Nutzungswahrscheinlichkeit führen. Dieser vereinfachte Nachweis sollte z. B. bei Ladeinfrastruktur- und netzgekoppelten Erzeugungsanlagen bis zu einer Bagatellgrenze von 10 kW ermöglicht werden.

Dazu schlagen für Ladestationen innerhalb von Kundenanlagen vor, eine generelle Bagatellgrenze für PV/EE-Anlagen bis 10 kW ohne 1/4h-Nachweis einzuführen, solange keine anderen Erzeugungsanlagen innerhalb der Kundenanlage hinter dem Netzverknüpfungspunkt vorhanden sind.

Für Strommengen aus netzgekoppelten PV/EE an öffentlich zugänglichen Ladestationen schlagen wir vor, die Mengenangabe ohne einen Viertelstundennachweis zu erbringen bei einer Bagatellgrenze von 10 kW, um eine Erleichterung bei der Installation und eine höhere Nutzungswahrscheinlichkeit zu erreichen.

Wir bitten Sie, unsere Eingaben zu berücksichtigen und stehen zur Erläuterung und für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]
Präsident

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: [REDACTED] | [REDACTED]